

# **Vertrag**

vollstationäre Pflege

Altenpflegeeinrichtung

Seniorenzentrum Caputh

Fassung vom 10. Dezember 2021

## **§ 1. PRÄAMBEL**

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin will in seinem Zeugnis und seinem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi sein.

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin folgt dem Auftrag Jesu Christi zum Beten und Tun des Gerechten und will Gottes Barmherzigkeit den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weitergeben.

Der Dienst des Evangelischen Diakonissenhauses Berlin Teltow Lehnin will als wechselseitige Hilfe in leiblicher und seelischer, individueller und sozialer Not geschehen. Er will Gewissen schärfen für das Gebot Gottes, der das Leben und volle Genüge für alle will.

Das Evangelische Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin erfüllt seinen Auftrag in der Bindung an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg unter Wahrung ihrer Ordnungen.

## **§ 2. VERTRAGSPARTNER**

Auf dieser Grundlage wird

zwischen dem **Evangelischen Diakonissenhaus Berlin  
Teltow Lehnin**

**Geschäftsbereich Altenhilfe**  
*Lichterfelder Allee 45 , 14513 Teltow*

als Träger der **Altenpflegeeinrichtung**

**Seniorenzentrum Caputh**  
*Seestraße 1, 14548 Schwielowsee/ OT Caputh*  
(nachfolgend "Einrichtung" genannt)

**und**



Herrn/ Frau<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_, zuletzt wohnhaft in

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

derzeit mit dem Pflegegrad \_\_\_\_\_

(nachfolgend "Bewohner" genannt)

*vertreten durch*

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft in

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

(Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer)

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_ auf unbestimmte Zeit  
folgender Vertrag geschlossen:

### **§ 3. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERTRAGSVORBEHALT**

(1) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 WVG sind vorab dem Bewohner ausgehändigt worden und sind Bestandteil dieses Vertrages. Dazu gehören insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte, Verpflegungsleistungen und die Beschreibung der Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen.

(2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege im Land Brandenburg, die Vergütungsvereinbarungen nach § 84 ff., SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 f. SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Diese Unterlagen konnten in der Einrichtung eingesehen werden und werden auf Anforderung von der

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird durchgängig die Formulierung „Bewohner“, „Betreuer“ etc. in der männlichen Form verwendet. Dies dient ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung.



Einrichtung in Kopie zur Verfügung gestellt. Seit dem 1. Januar 2022 gilt zudem das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) mit Auswirkungen unter anderem auf Leistungsentgelt und Eigenanteil (siehe dazu Anlage 4).

(3) Die Einrichtung ist auf Grund landesrechtlicher Vorschriften grundsätzlich nicht berechtigt, Bewohner ohne anerkannten Pflegegrad aufzunehmen. Um bei Eil- oder Notfällen (z. B. bei Krankenhausentlassung und fehlender Versorgungsmöglichkeit in der Häuslichkeit) dennoch die nötige Hilfe leisten zu können gilt folgende Vorbehaltsregelung:

a) Liegt bei der Aufnahme noch kein Bescheid der Pflegeversicherung über eine Einstufung vor, so wird der voraussichtliche Pflegegrad durch die Pflegedienstleitung der Einrichtung vorläufig festgestellt.

b) Wird in den Fällen des § 3 Abs. 3 lit. a nach Überprüfung durch die Pflegeversicherung ein Pflegegrad nicht zuerkannt, muss der Bewohner die Einrichtung wieder verlassen und der Vertrag gilt als beendet. Über einen vom Bewohner eventuell gestellten Ausnahmeantrag entscheidet die Einrichtungsleitung in Abstimmung mit dem Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg - Aufsicht für unterstützende Wohnformen.

(4) Sofern in der Vergütungsvereinbarung der Einrichtung keine Platzzahl bei Pflegegrad 1 ausgewiesen ist, ist sie nicht in der Lage, Personen mit Pflegegrad 1 aufzunehmen.

## **§ 4. LEISTUNGEN DER EINRICHTUNG**

(1) Die Einrichtung erbringt folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem Pflegeplatz in einem teilmöblierten

Einzelzimmer

Die Größe des Zimmers \_\_\_\_\_ auf dem Wohnbereich \_\_\_\_\_ beträgt 21,57 m<sup>2</sup>, der Vorraum 17,03 m<sup>2</sup> und der Sanitärbereich 4,54 m<sup>2</sup>.

Das Zimmer ist seitens der Einrichtung mit einer Standardteilmöblierung ausgestattet, bestehend aus:



Kleiderschrank, Pflegebett/Bett, Nachttisch, Sessel, Stuhl und Tisch

- b) Verpflegung und Getränke entsprechen der detaillierten Beschreibung in der vorvertraglichen Information (VVI).
- c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI (Pflegegrad) sowie dem Landesrahmenvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen gemäß §75 SGB XI.  
Die Pflege schließt die medizinische Behandlungspflege ein, die entsprechend ärztlicher Anordnungen erbracht wird (z.B. Gabe von Medikamenten, Insulin-Injektionen etc.).
- d) die Mitnutzung der Gemeinschaftsräume gemäß Beschreibung in der VVI.
- e) Es gilt freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Bewohner bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
- f) Einzelheiten zum weiteren Leistungsangebot der Einrichtung sind den VVI zu entnehmen.

(2) Die Einrichtung übergibt dem Bewohner auf dessen Wunsch Schlüssel. Die Anfertigung von weiteren Schlüsseln darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt ebenfalls nur durch die Einrichtung, bei Verschulden des Bewohners i.S.v. § 14 Abs. 1 dieses Vertrages auf seine Kosten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung über eine zentrale Schließanlage verfügt und der Verlust eines Schlüssels ggf. den Austausch der gesamten Schließanlage erfordert.

Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurück zu geben.

Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser oder sonstige Schließmöglichkeiten an Gegenständen der Einrichtung dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden.

## **§ 5. ZUSATZLEISTUNGEN GEMÄß § 88 SGB XI**



(1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen im Sinne des § 88 SGB XI vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen Zusatzleistungen und deren aktuellen Entgelte ergeben sich aus einer separaten Aufstellung, die dem Bewohner bekannt gemacht wurde.

(2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn durch die Nichtnutzung bei der Einrichtung eine Kostenersparnis eintritt.

(3) Es gelten die jeweiligen Entgelte zum Zeitpunkt der Vereinbarung. Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

(4) Der Einrichtung steht es frei, Zusatzleistungen durch eigenes Personal zu erbringen oder einen Dritten damit zu beauftragen.

## **§ 6. SONSTIGE LEISTUNGEN**

(1) Der Bewohner und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren. Die von der Einrichtung angebotenen sonstigen Leistungen und deren aktuellen Entgelte ergeben sich aus einer separaten Aufstellung, die dem Bewohner bekannt gemacht wurde.

(2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn durch die Nichtnutzung eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.

(3) Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

(4) Der Einrichtung steht es frei, besondere Leistungen durch eigenes Personal zu erbringen oder einen Dritten damit zu beauftragen.

(5) Individuelle Zusatzleistungen (z.B. Verbrauchsartikel, Friseur, Fußpflege, Telefon) sind nicht Bestandteil der Leistungen der Einrichtung und werden vom Bewohner veranlasst und getragen.



## **§ 7. NUTZUNG DES WOHNRAUMS**

(1) Ein Recht zur Untervermietung hat der Bewohner nicht. Insbesondere ist der Bewohner nicht berechtigt, andere Personen als Mitbewohner aufzunehmen oder das Zimmer anderen zur Nutzung zu überlassen.

(2) Änderungen am Wohnraum dürfen nur mit ausdrücklicher und vorhergehender Genehmigung der Einrichtung vorgenommen werden. Der Bewohner ist insbesondere nicht berechtigt, an baulichen oder technischen Einrichtungen (wie z.B. Klingel, Telefon, Licht, Strom, Gemeinschaftsantennen) Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## **§ 8. LEISTUNGSENTGELT**

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 4 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegeversicherung und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen.

(2) Das Leistungsentgelt sowie die Entgeltanteile der Pflegeversicherung sind der Tabelle in Anlage 4 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

Durch den Bewohner sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, nicht durch öffentliche Mittel gedeckte Investitionskosten, der einrichtungseinheitliche Eigenanteil sowie die Kosten für besondere Leistungen und Zusatzleistungen selbst zu tragen.

Pflege- und Betreuungsleistungen und die Kosten der Ausbildungsvergütung sind von dem Bewohner zu tragen, soweit die Kostenträger für diese nicht oder nicht in voller Höhe aufkommen.

Bei den Entgelten handelt es sich um Pauschalentgelte. Eine Reduzierung für den Fall, dass die angebotenen Leistungen bzw. Leistungsbestandteile ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt, mit Ausnahme der Fälle nach § 8 Abs. 3 und Abs. 10, nicht.

(3) Wird der Bewohner vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Gesamtentgelt um den Kostenanteil "Verpflegung" (siehe Anlage 4). Erfolgt zur Ernährung durch Sonde zusätzlich auch orale Getränkeaufnahme wird ein Drittel des Verpflegungssatzes berechnet.

(4) Die Einrichtung ist berechtigt, eine Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage



verändert und sowohl die Erhöhung selbst als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

Hiervon ist regelmäßig auszugehen, wenn sich die Erhöhung auf eine veränderte Vergütungsvereinbarung mit den Kostenträgern gem. § 84 ff. SGB XI bezieht.

Die Ausführungen in Satz 1 gelten sinngemäß auch hinsichtlich der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung.

Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist darüber hinaus nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

Tritt eine Ermäßigung der Kostenbestandteile ein, so ist die Einrichtung zur Vornahme einer entsprechenden Absenkung der Entgelte verpflichtet. Die Ermäßigung wird durch einseitige Erklärung der Einrichtung herbeigeführt.

(5) Die Einrichtung hat dem Bewohner eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

(6) Der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Bewohner wird rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(7) Erfolgt binnen vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens kein schriftlicher Widerspruch oder sonstige ausdrückliche Ablehnungserklärung seitens des Bewohners, gilt dies als Zustimmung zum bzw. als Annahme des Erhöhungsverlangens.

Unabhängig von einem nicht-erklärtem Widerspruch oder einer nicht-erklärten sonstigen ausdrücklichen Ablehnung, verbleibt dem Bewohner die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 19 Abs. 2.

(8) Die Einrichtung ist zudem berechtigt, eine Anpassung der Leistungen und eine Änderung des Entgelts anzubieten, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des Bewohners zu- oder abnimmt.

Die Änderung ist bei entsprechender Feststellung durch den Leistungsbescheid der Pflegeversicherung (Neu- Festlegung des



Pflegegrades) durch einseitige Erklärung zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem Bewohner mitgeteilt hat.

Dies gilt regelmäßig als erfüllt, da dieser Vertrag in Anlage 4 bzw. die aktualisierten Kostenmitteilungen die Kostensätze des aktuellen wie auch des zukünftigen Pflegegrades enthalten.

Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegeversicherung genannten Datum. Eine sich hierdurch ggf. ergebende rückwirkende Erhöhung des Leistungsentgeltes ist zulässig, überzahlte Entgelte werden gemäß § 10 Abs. 2 erstattet.

(9) In einigen wenigen Fällen kann die Einrichtung einen veränderten Pflegebedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 5 beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf ausgeschlossen ist.

(10) Bei vorübergehender Abwesenheit gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI wird ein Leistungsentgelt nach Maßgabe des Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI berechnet. Dies bedeutet derzeit für das Land Brandenburg:

- a) Ein Entgelt für Zeiten der vollständigen Abwesenheit des Bewohners muss bei einem vollstationären Krankenhausaufenthalt oder einer vollstationären Rehabilitation nicht gezahlt werden.
- b) Bei Abwesenheit im Falle eines Urlaubs von bis zu 3 Tagen besteht Anspruch auf das volle Leistungsentgelt.
- c) Bei Abwesenheit im Falle eines Urlaubs von mehr als 3 Tagen wird dem Bewohner ab dem 4. Tag der Satz für Unterkunft (siehe Anlage 4) zuzüglich der Investitionskosten in Rechnung gestellt.

(11) In den Fällen des § 3 Abs. 3 gilt:

- a) Der Pflegesatz richtet sich nach dem voraussichtlichen Pflegegrad gemäß Feststellung der Pflegedienstleitung. Wird bei der Einstufung durch die Pflegeversicherung ein anderer Pflegegrad festgelegt, so erfolgt eine entsprechende Gutschrift bzw. Nachforderung rückwirkend ab dem Datum der Aufnahme.
- b) Wird in den Fällen des § 3 Abs. 3 lit. a) von der Pflegeversicherung kein Pflegegrad zuerkannt (Fall des § 3 Abs. 3 lit. b) und wird auch ein eventueller Ausnahmeantrag negativ beschieden, sind die bis zum Verlassen der



Einrichtung aufgelaufenen Pflegekosten nach vom Bewohner vollständig selbst zu tragen.

## **§ 9. KÜNDIGUNG DER ZUSATZ- UND SONSTIGEN LEISTUNGEN**

(1) Der Bewohner und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen jederzeit einvernehmlich aufheben oder einseitig jeweils mit einer Frist von einem Monat kündigen.

(2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts gemäß § 5 Abs. 3 und/oder § 6 Abs. 3 ist eine Kündigung für den Bewohner jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

## **§ 10. FÄLLIGKEIT UND ABRECHNUNG**

(1) Die Leistungsentgelte sind jeweils im Voraus und innerhalb einer Woche nach Rechnungslegung fällig und auf das Konto des Einrichtungsträgers bei der

Bank für Kirche und Diakonie e. G. Duisburg,  
IBAN: DE79 3506 0190 1567 1360 15 BIC: GENODED1DKD

zu zahlen.

Die Einrichtung bietet dem Bewohner an, hierzu am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung teilzunehmen. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt.

(2) Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach § 10 Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen.

(3) Die Aufrechnung mit anderen Forderungen des Bewohners ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt werden.

(4) Soweit Entgelte von den Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen direkt abgerechnet. Der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

(5) Ein Zahlungsverzug ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; für Rücklastschriften und Mahnungen werden die Kosten in angemessener Höhe berechnet,



jedoch mindestens Euro 2,50 zuzüglich der Fremdgebühren pro Bearbeitungsfall.

## **§ 11. MITWIRKUNGSPFLICHTEN**

(1) Der Bewohner ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII).

(2) Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein Antrag auf Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad gegenüber der Pflegeversicherung gestellt wird oder eine sonstige Änderung des Pflegegrades oder Leistungszuschlages durch diese erfolgt. Unterbleibt diese unverzügliche Mitteilung aus von dem Bewohner zu vertretenden Gründen und deshalb auch die Anpassungserklärung gemäß § 8 Abs. 8, ist der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern die Einrichtung die Anpassungserklärung unverzüglich nachholt.

(3) Der Bewohner ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung durch die Pflegeversicherung nach begründeter Aufforderung gemäß § 8 Abs. 8 zu stellen.

(4) Weigert sich der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach dem nächsthöheren Pflegegrad berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg nicht bestätigt und lehnt die Pflegeversicherung eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Rückzahlungspflicht der Einrichtung besteht jedoch dann nicht, wenn die Höherstufung deshalb abgelehnt wird, weil der Bewohner der gebotenen Mitwirkungspflicht im Rahmen der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst Berlin-Brandenburg oder dem von der Pflegeversicherung beauftragten Gutachter nicht nachkommt.

Auf die Kündigungsregelung in § 20 Abs. 1 lit. c dieses Vertrages wird ausdrücklich hingewiesen.



(5) Der Bewohner verpflichtet sich zur Beachtung der geltenden Hygienevorschriften und hält sich mit Unterstützung der Einrichtung laufend über deren aktuellen Stand informiert.

## **§ 12. EINGEBRACHTE SACHEN**

(1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann der Bewohner eigene Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen.

Die vom Bewohner eingebrachten elektrischen Geräte werden auf seine Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung auf Betriebssicherheit überprüft.

(2) Die Aufstellung und Nutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, bei denen Brandgefahr besteht, bedarf einer besonderen, jederzeit widerruflichen Zustimmung der Einrichtungsleitung.

## **§ 13. TIERHALTUNG**

(1) Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

In Räumen mit mehreren Wohnplätzen bedarf es der zusätzlichen Zustimmung der Mitbewohner.

(2) Kann der Bewohner sein Tier nicht selbst versorgen (Krankheit, Tod) kann die Einrichtung das Tier auf Kosten des Bewohners anderweitig unterbringen.

## **§ 14. HAFTUNG**

(1) Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt, haften bei einer Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten der Bewohner und die Einrichtung einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Einrichtung haftet unbeschränkt bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet die Einrichtung unbeschränkt bei entsprechend verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

Die Einrichtung haftet ebenfalls für die einfach fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Dies sind diejenigen vertraglichen Verpflichtungen, deren ordnungsgemäße Erfüllung



die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Bewohner regelmäßig vertrauen darf (bspw. die Pflichten nach § 4 Abs. 1 lit. a-c). In diesen Fällen ist die Haftung der Einrichtung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung der Einrichtung ausgeschlossen.

(3) Der Bewohner ist verpflichtet, auf eingebrachtes Eigentum und/oder Wertgegenstände in erster Linie selbst zu achten. Dem Bewohner ist bekannt, dass die Einrichtung über keine Möglichkeiten zur sicheren Verwahrung verfügt. Dem Bewohner wird empfohlen, zur Risikovorsorge eine entsprechende Sachversicherung abzuschließen.

(4) Zur Risikovorsorge gegenüber Dritten (z. B. Mitbewohnern) empfiehlt die Einrichtung dem Bewohner den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

(5) Die Einrichtung haftet nicht für das Verhalten und Wohlergehen des Bewohners, wenn dieser das Grundstück der Einrichtung verlässt.

## **§ 15. DATENSCHUTZ**

(1) Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit, dem vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Daten der Bewohner sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, verarbeitet und genutzt werden (siehe Anlagen 1-2). Der Bewohner hat gemäß den §§ 16 bis 25 EKD-Datenschutzgesetz (nachfolgend DSG-EKD) Rechte auf Informationen, Auskünfte, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung bei einem Wechsel zu einem neuen Leistungsanbieter, Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge gegenüber der Einrichtung und ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (siehe hierzu die näheren Hinweise in Anlage 1 A). Sofern eine Übermittlung personenbezogener Bewohnerdaten nicht auf Grund einer Rechtsvorschrift zulässig ist, bedarf sie der jeweiligen schriftlichen Einwilligung des Bewohners (siehe hierzu die Anlagen 1B bis 2.4). Gegebenenfalls sind vom Bewohner noch weitere als die in den Anlagen 1B bis 2.4. beigefügten Einwilligungserklärungen einzuholen.



(3) Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft darüber, welche Daten und Aufzeichnungen über ihn gespeichert sind.

### **§ 16. RECHT AUF BERATUNG UND BESCHWERDE**

Der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 3 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

### **§ 17. INFORMATION ZUR ALTERNATIVEN STREITBEILEGUNG NACH DEM VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ (VSBG)**

Die Einrichtung nimmt nicht an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil, da bereits diverse interne und externe Mechanismen zur Streitvermeidung existieren, so dass für die Bewohner und die Einrichtung kein Mehrwert aus einem zusätzlichen Verfahren zu erwarten ist.

Sollte sich die Einrichtung zu einem späteren Zeitpunkt für eine Beteiligung entscheiden, wird der Bewohner darüber umgehend informiert.

### **§ 18. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISES**

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit oder durch Kündigung eines Vertragspartners gemäß den §§ 19 oder 20 beendet werden.

Das Vertragsverhältnis endet in jedem Fall mit dem Tod des Bewohners.

(2) Bei Vertragsende ist der Wohnraum unverzüglich geräumt, besenrein und mit allen überlassenen Schlüsseln und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen zurückzugeben.

(3) Wird der dem Bewohner überlassene Wohnraum bei Vertragsende nicht geräumt, ist die Einrichtung nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Sachen auf Kosten des Bewohners zu räumen oder anderweitig unterzubringen/ einzulagern.

(4) Endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Bewohners, wird die Einrichtung dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach § 22 Abs. 2



bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht fristgemäß, ist die Einrichtung berechtigt, die Räumung und anderweitige Unterbringung/ Einlagerung auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen.

## **§ 19. KÜNDIGUNG DURCH DEN BEWOHNER**

(1) Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats kündigen.

(2) Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.

(3) Ein Widerspruch gegen eine Entgelterhöhung oder eine sonstige ausdrückliche Ablehnung derselben gemäß § 8 Abs. 7 gilt zugleich als Kündigungserklärung gemäß § 19 Abs. 2.

(3) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrags ausgehändigt, kann er auch noch innerhalb von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(4) Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

(5) Kündigungen gemäß § 19 bedürfen der Schriftform.

## **§ 20. KÜNDIGUNG DURCH DIE EINRICHTUNG**

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,



- b) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
  - aa) der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
  - bb) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 4 WBGV (Anlage 5) nicht anbietet

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist; oder

- c) der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so grob verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der Bewohner seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 11 Abs. 3 und 4 des Vertrages bei der Pflegeversicherung keinen Antrag auf Höherstufung stellt, oder
- d) der Bewohner
  - (aa) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
  - (bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages durch die Einrichtung zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des § 20 Abs. 1 lit. c 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Bestimmung einer angemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine zwischenzeitliche Antragsstellung entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des § 20 Abs. 1 lit. d nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat.



Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(4) In den Fällen des § 20 Abs. 1 lit. c kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 21. NACHWEIS VON LEISTUNGSERSATZ UND ÜBERNAHME DER UMZUGSKOSTEN**

(1) Hat der Bewohner nach § 19 Abs. 4 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

(2) Hat die Einrichtung nach § 20 Abs. 1 lit. a oder lit. b gekündigt, so hat sie dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In diesen Fällen hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(3) Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach § 21 Abs. 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

## **§ 22. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DEN TODESFALL**

(1) Im Falle des Todes des Bewohners sind zu benachrichtigen:

(a) Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

(b) Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_



Telefon: \_\_\_\_\_

(2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge, sollen die Sachen des Bewohners an

(a) Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

oder im Verhinderungsfall an

(b) Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

ausgehändigt werden. Mit diesen Personen darf, ebenfalls unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge, auch eine Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden.

### **§ 23. SCHRIFTFORMKLAUSEL**

Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis bezieht sich ausdrücklich auch auf die Abänderung dieser Schriftformklausel.

### **§ 24. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Wenn insoweit eine Vertragsbestimmung unwirksam ist oder wird, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt.



Caputh, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(für die Einrichtung)

\_\_\_\_\_  
(Bewohner)

\_\_\_\_\_  
(ggf. gerichtlich bestellter Betreuer oder Bevollmächtigter)

## Übersicht über die Anlagen zum Vertrag

<b>Anlage 1 A</b>	Information zur Datenerhebung
<b>Anlage 1 B</b>	Einwilligung zur Datenweitergabe
<b>Anlage 2.1</b>	Einwilligung Datenweitergabe für die Inkontinenzversorgung
<b>Anlage 2.2</b>	Einwilligung Datenweitergabe an die Poststelle
<b>Anlage 2.3</b>	Einwilligung Datenweitergabe an die Wäscherei
<b>Anlage 2.4</b>	Einwilligung zur Wunddokumentation
<b>Anlage 3</b>	Recht auf Beratung und Beschwerde
<b>Anlage 4</b>	Entgeltübersicht
<b>Anlage 5</b>	Gesonderte Vereinbarung gemäß §8 Abs. 4 WBVG



## **Anlage 1 (Teile A und B)**

### **Teil A) Information zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung**

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geb. Datum \_\_\_\_\_

Zur Erfüllung des von dem Bewohner bzw. zu seinen Gunsten mit der Altenpflegeeinrichtung abgeschlossenen Vertrages müssen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden (Verarbeitung). Dieser Vertrag, das Datenschutzrecht (DSG-EKD sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe berechtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes der ev. Kirche in Deutschland (§ 6 Nr. 5 iVm. § 13 Abs.2 Nr. 8 und Abs. 3 DSG-EKD) sowie in entsprechender Anwendung die Vorschriften des § 35 SGB I und der §§ 67 ff. SGB X finden Beachtung. Es werden nur die Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt, die zur Erfüllung des Vertrages einschließlich der notwendigen Dokumentation erforderlich sind (Verwendungszweck); zu anderen Zwecken dürfen die Daten nicht verwendet werden. Eine Weitergabe bzw. Übermittlung anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

#### **I. Umfang der Verarbeitung**

Soweit erforderlich, können für die Erfüllung dieses Vertrages die nachfolgenden Daten von Ihnen erhoben und gespeichert werden (§ 6 Nr. 5 EKD-DSG):

1. Informationssammlung: Pflegeanamnese, Stammdaten, Biografische Daten, Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
2. Ressourcen/Problemerkennung: Ärztliche Verordnungen, Medikamentengabe, Risikoerkennung zu Dekubitus- und Sturzgefährdung und Berücksichtigung erforderlicher Prophylaxen, Fotodokumentation sofern vorhanden
3. Festlegung der Pflegeziele: Wundbehandlung/ Wundverlauf - soweit Wunden vorhanden sind
4. Planung der Pflegemaßnahmen: Pflegeplanung
5. Durchführung der Pflegemaßnahmen: Leistungsnachweis der Pflege, Leistungsnachweis medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Behandlung, Pflegebericht, Bewegungsplanung bei Bedarf, Trinkprotokoll/Bilanz bei Bedarf
6. Evaluation der Pflegeplanung: Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

#### **II. Übermittlung von Daten an Dritte (Weitergabe und Einsichtnahme)**

Die Gesundheitsdaten werden insbesondere von Dritten (u. a. von Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern von Sozialhilfeträgern) empfangen oder in der Einrichtung (insbesondere vom medizinischen Dienst der

Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Aufsicht für unterstützende Wohnformen) eingesehen.

Diese Übermittlung von Daten erfolgt aufgrund gesetzlicher Grundlagen, insbesondere:

- Die Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und ggf. an den Sozialhilfeträger (§ 93 ff. SGB XI und §§ 67 ff. SGB X).
- Der Medizinische Dienst der Krankenkassen, der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige können im Rahmen von Qualitäts- und Abrechnungsprüfungen Daten einsehen (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114, 114a SGB XI) und falls erforderlich übermitteln.
- Der Aufsicht für unterstützende Wohnformen im Rahmen von Qualitäts-, Struktur- und Anforderungsprüfungen (§§ 18 und 19 BbgPBWoG).

### **III. Recht auf Information und Auskunft**

Die von der Datenerhebung betroffenen Personen haben im Rahmen der §§ 17, 18 DSGVO die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten auf ihr Verlangen hin von der verantwortlichen Stelle Informationen (u.a., falls möglich die Dauer der Speicherung) über die von ihr erhobenen personenbezogenen Daten einzuholen.

Nach § 19 DSGVO besteht die Möglichkeit, auf Antrag Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Die Auskunft muss folgende Informationen enthalten:

- die Verarbeitungszwecke;
- die Kategorien personenbezogener Daten;
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Verarbeitung durch die verantwortliche Stelle oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
- wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.

### **IV. Recht auf Berichtigung und Löschung**

Gemäß § 20 DSGVO werden unrichtige personenbezogene Daten auf Antrag der betroffenen Person jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

Die Löschung der personenbezogenen Daten kann gemäß § 21 DSGVO insbesondere dann verlangt werden, wenn, ihre Speicherung unzulässig ist, keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist.

## **V. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Gemäß § 22 DSGVO ist die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu beschränken bzw. auf bestimmte Zwecke einzugrenzen, wenn

- die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es der verantwortlichen Stelle ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- die verantwortliche Stelle die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
- die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und es noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe der verantwortlichen Stelle gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

## **VI. Recht auf Datenübertragung**

Gemäß § 24 DSGVO sind vom Bewohner bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen oder auf Wunsch an einen Dritten weiterzugeben (bspw. bei einem Wechsel der Pflegeeinrichtung).

## **VII. Widerspruchsrecht**

Die Datenverarbeitung durch die Einrichtung ist im Falle eines Widerspruchs unter den Voraussetzungen von § 25 DSGVO zu unterlassen.

## **VIII. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist der Beauftragte für den Datenschutz der EKD (BfD EKD).

### 1. verantwortliche Stelle, örtlicher Beauftragter für den Datenschutz

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:  
Name: Carsten Beyer Lichterfelder Allee 45, 14513 Teltow  
per E-Mail: carsten.beyer@diakonissenhaus.de  
per Telefon: 03328/433 527

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postadresse der Einrichtung mit dem Zusatz „z. Hd. des örtlich Beauftragten für den Datenschutz“



## 2. Hinweis auf eine erfolgende Auftragsdatenverarbeitung

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSGVO.

## **IX. Aufbewahrungspflicht**

Die Einrichtung ist verpflichtet, die im Rahmen der Vertragserfüllung anfallenden Daten sorgfältig aufzubewahren. Unabhängig vom Recht der Akteneinsicht sind diejenigen Unterlagen, an deren Herausgabe der Bewohner ein berechtigtes Interesse hat, nach Vertragsende auf Verlangen herauszugeben, soweit diesem nicht vorrangige eigene Interessen der Einrichtung entgegenstehen. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden die gespeicherten Daten gelöscht bzw. die Unterlagen vernichtet.

**Ich habe die Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Kenntnis genommen und eine Kopie dieses Informationsschreibens erhalten.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)



## Anlage 1

### Teil B) Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe von personenbezogenen Daten

Ich, \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

bin damit einverstanden, dass die Einrichtung personenbezogene Daten, einschließlich Gesundheitsdaten zum Zweck der Anbahnung und Durchführung dieses Vertrages, erhebt, verarbeitet, nutzt sowie speichert und an abgestimmte Dritte, insbesondere die nachfolgend genannten Personen und Institutionen weitergibt, sofern das zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben erforderlich ist:

1. sämtliche mich behandelnde Ärzte,
2. dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung,
3. Krankenkasse/Krankenversicherung,
4. Krankenhaus,
5. Pflegekasse,
6. die/den von der Pflegekasse beauftragte/n unabhängige/n Gutachter/in,
7. die mich behandelnde Physiotherapie / Ergotherapie:
8. dem zuständigen Sozialhilfeträger

Soweit die Weitergabe an bzw. auf bestimmte Dritte beschränkt werden soll, sind die hinsichtlich der Weitergabe berechtigten Dritten im Folgenden mit Namen und Anschrift aufzuführen:

Ich bin berechtigt, bei den beteiligten Stellen oder Personen über die über mich gespeicherten Daten jederzeit Auskunft zu verlangen. Mir ist bekannt, dass ich ggf. jederzeit die Berichtigung, Löschung oder Sperrung der über mich gespeicherten Daten veranlassen kann.

**Diese freiwillige Einwilligung kann jederzeit schriftlich, mündlich oder in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail) gegenüber dem Seniorenzentrum Caputh, Seestraße 1, 14548 Schwielowsee/ OT Caputh, Tel.: 03320984200 (Fax-201) oder beim Einrichtungsleiter unter:**

**[jeff.salpeter@diakonissenhaus.de](mailto:jeff.salpeter@diakonissenhaus.de) für die Zukunft widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall der Versagung der Einwilligung oder des Widerrufs der Einwilligungserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung entstehen können, wenn bestimmte Sozialleistungen nicht mehr erbracht werden können, sowie darüber, dass der Vertrag gekündigt werden kann**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)





### Anlage 2.3

#### Ergänzende Vereinbarung

#### Einwilligung zur Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten für Waschen und Kennzeichnen persönlicher Wäsche „Bewohnerwäsche“

Ich, \_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden, sowie an den externen Wäschereidienstleister weitergegeben werden dürfen und diese dort zu den folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

- Beschriftung der Wäsche mit Haus, Namen und Wohnbereich
- Belieferung der gereinigten Wäsche

**Ich wurde aufgeklärt, dass die Einwilligung zur Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Wäscherei freiwillig erfolgt und jederzeit schriftlich, mündlich oder in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail) gegenüber dem Seniorenzentrum Caputh, Seestraße 1, 14548 Schwielowsee/ OT Caputh, Tel.: 03320984200 (Fax-201) oder beim Einrichtungsleiter unter:**

**[jeff.salpeter@diakonissenhaus.de](mailto:jeff.salpeter@diakonissenhaus.de)**

**für die Zukunft widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass ich für den Fall der Versagung der Einwilligung oder des Widerrufs der Einwilligungserklärung die Reinigung meiner persönlichen Wäsche selbst organisieren muss.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)



## Anlage 2.4

### Einwilligung zur Wunddokumentation

Die Gesundheit unserer Bewohner steht für uns an erster Stelle. Ein wichtiger Baustein dieser Vorsorge ist der Schutz vor Druckgeschwüren. Ein Druckgeschwür (auch Dekubitus genannt) entsteht, wenn über einen längeren Zeitraum Druck auf Hautflächen einwirkt und keine Entlastung der betroffenen Bereiche durch eine Umlagerung des Körpers erfolgt. Besonders anfällig sind alte, schwer kranke und gelähmte Menschen. Druckgeschwüre können sich an allen Körperstellen bilden, die nicht durch Muskeln oder Fettgewebe gegen den Druck geschützt sind, wie die Kreuzbeinregion, die Fersen, die Oberschenkel und die Knöchel. Werden bei dekubitusgefährdeten Menschen keine geeigneten Vorsichtsmaßnahmen ergriffen, kommt es zu einer Rötung der betroffenen Hautregion mit anschließender Bildung von Blasen. Danach stirbt das Gewebe häufig ab. Druckgeschwüre können bis auf die Knochenhaut reichen und insbesondere bei geschwächten Menschen zum Tod führen.

Um unsere Bewohner wirksam davor zu schützen, haben wir schon vor geraumer Zeit damit begonnen, den "Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege" umzusetzen. Dieses Dokument wurde von führenden Medizinern und Pflegeexperten entwickelt und ermöglicht eine optimale Vorbeugung und eine effektive Behandlung von Druckgeschwüren.

Ein zentraler Bestandteil unseres Dekubitus-Schutzes ist die Fotodokumentation. Wir fotografieren in regelmäßigen zeitlichen Abständen Hautbereiche unserer Bewohner, die entweder dekubitusgefährdet sind oder bereits Schäden aufweisen. Mit Hilfe der Aufnahmen können wir den aktuellen Zustand objektiv festhalten sowie die Wirksamkeit unserer Vorsorgemaßnahmen und Therapien überprüfen und verbessern.

Die Fotos und alle weiteren Daten werden streng vertraulich behandelt und niemals an Dritte weitergegeben. Für diese Fotodokumentation benötigen wir Ihre Zustimmung. Spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren werden die Aufnahmen gelöscht. Wenn Sie Fragen haben, steht Ihnen unsere Pflegedienst- sowie die Einrichtungsleitung jederzeit zur Verfügung.

**Ich wurde aufgeklärt, dass die Einwilligung zur Fotodokumentation freiwillig erfolgt und jederzeit schriftlich, mündlich oder in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail) gegenüber dem Seniorenzentrum Caputh, Seestraße 1, 14548 Schwielowsee/ OT Caputh, Tel.: 03320984200 (Fax-201) oder beim Einrichtungsleiter unter:**

**[jeff.salpeter@diakonissenhaus.de](mailto:jeff.salpeter@diakonissenhaus.de)**

**für die Zukunft widerrufen werden kann. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit Einsicht in die Fotodokumentation verlangen kann.**

---

Ort, Datum

---

(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

## Anlage 3

### Recht auf Beratung und Beschwerde, Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an folgende Instanzen wenden:

(1) Im Hause

Einrichtungsleitung/  
Pflegedienstleitung

Jeff Salpeter, Tel.: 033209/84200

(2) Träger

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist wie folgt zu erreichen:

Evangelisches Diakonissenhaus Berlin Teltow Lehnin  
Geschäftsbereich Altenhilfe/ Geschäftsführung  
Lichterfelder Allee 45, 14513 Teltow  
Tel. 03328 / 433 343

(3) Bewohnerschaftsrat

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Bewohnerschaftsrat richten. Name und Telefonnummer entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Informationstafel in den Wohnbereichen.

(4) Behörde und Fachverband

Nachfolgend sind exemplarisch Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich ebenfalls wenden können:

Behördliche Aufsicht: Landesamt für Soziales und Versorgung  
Aufsicht für unterstützende Wohnformen

Frau Lehmberg  
Zeppelinstraße 48  
14471 Potsdam

Fachverband: Evangelischer Verband für  
Altenarbeit und Pflegerische Dienste (EVAP)  
Paulsenstr. 55-56, 12163 Berlin

### Information zur alternativen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)



Die Einrichtung nimmt nicht an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.



**Anlage 4****zu § 8 Leistungsentgelt voraussichtlich ab dem 01.02.2025**

in der ab 10.12.2021 gültigen Fassung für die vollstationäre Pflege

**Die nachfolgenden Entgelte und Entgeltbestandteile sind als vorläufig zu verstehen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung bzw. Bestätigung im Rahmen der Pflegesatz- und Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern.**

Berechnungsgrundlage für die monatlichen Kosten und den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil: **30,42 Tage**

Pflege-grad	Pflege-personalkosten	Unterkunft (U) -tägl.-	Verpflegung (V) -tägl.-	Ausbildungs- vergütung (A) -tägl.	Investitions- kosten (I) -tägl.-	Gesamt- kosten -tägl.-	Summe aus U+V+A+I (x 30,42 Tage)	EEE* monatl.	Reduktion des EEE (Leistungszuschlag) **(15%mind.)	Leistung Pflegekasse -monatl.-	Zahlbetrag Bewohner -monatl.-
2	98,81 €	28,62 €	9,31 €	3,93 €	7,12 €	147,79 €	1489,97 €	2200,70 €	348,04 €	805,00 €	3690,67 €
3	115,70 €	28,62 €	9,31 €	3,93 €	7,12 €	164,68 €	1489,97 €	2200,70 €	348,04 €	1319,00 €	3690,67 €
4	133,32 €	28,62 €	9,31 €	3,93 €	7,12 €	182,30 €	1489,97 €	2200,70 €	348,04 €	1855,00 €	3690,67 €
5	141,25 €	28,62 €	9,31 €	3,93 €	7,12 €	190,23 €	1489,97 €	2200,70 €	348,04 €	2096,00 €	3690,67 €

\*  
EEE= Einrichtungseinheitlicher  
Eigenanteil  
Bildet die Pflegekosten ab

\*\*  
15% ab Beginn der Vollstationären Pflege  
(ca. 348,00 €)  
30% nach 12 Monaten  
(ca. 696,00 €)  
50% nach 24 Monaten  
(ca. 1160,00 €)  
75% nach 36 Monaten  
(ca. 1740,00 €)

**Der Zahlbetrag ist durch den Bewohner selbst zu tragen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (Bewohner, Bevollmächtigter oder Betreuer) (Einrichtungsleitung) .

**Informationen zu den Neuerungen durch das**

**Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz GVWG**

Die Regelungen zur Kalkulation des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) und die wiederkehrenden Änderungen durch Pflegesatzverhandlungen bleiben erhalten.

Neu ist, dass die Pflegeversicherung in Abhängigkeit von der Versorgungsdauer der vollstationären Pflege die Leistung der Pflegekasse erhöht (Leistungszuschlag).

Die Regelungen zur Anhebung der Leistungsbeträge treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Bei den Pflegegraden 2 bis 5 erhalten Pflegebedürftige ab dem 1. Januar 2024 einen Leistungszuschlag bezogen auf pflegebedingte Aufwendungen in Höhe von:

- 1. Jahr 15 % ab Beginn der vollstationären Pflege,
- 2. Jahr 30 % nach 12 Monaten in der vollstationären Pflege,
- 3. Jahr 50 % nach 24 Monaten in der vollstationären Pflege,
- ab dem 4. Jahr 75 % nach 36 Monaten in der vollstationären Pflege.



Die Abrechnung dieses Leistungszuschlags wird so erfolgen, dass die Pflegeeinrichtung den Leistungsbetrag samt Zuschlag direkt von der Pflegekasse einfordert, während der Pflegebedürftige von der Pflegeeinrichtung weiterhin die Rechnung mit dem restlichen Eigenanteil erhält.

Ihre Pflegekasse wird Ihnen ein Schreiben zusenden, in dem Sie über die Änderungen informiert werden und über die bisher berücksichtigte Dauer der Versorgung nach §43 SGB XI sowie welchen Leistungszuschlag Sie erhalten. Es ist dringend notwendig, dass Sie uns dieses Schreiben bitte umgehend zukommen lassen.

## Anlage 5

### zu § 8 Abs. 9

#### **Gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBG über den Ausschluss einer Anpassungspflicht bei verändertem Pflege- oder Betreuungsbedarf**

zwischen dem **Evangelischen Diakonissenhaus Berlin**

**Teltow Lehnin**

**Geschäftsbereich Altenhilfe**

Lichterfelder Allee 45, 14513 Teltow

(nachfolgend "Einrichtungsträger" genannt)

als Träger der **Altenpflegeeinrichtung**  
**Seniorenzentrum Caputh**

**und**

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_



geb. am \_\_\_\_\_, zuletzt wohnhaft in

Straße:

\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

derzeit mit dem Pflegegrad

\_\_\_\_\_

(nachfolgend "Bewohner" genannt)

vertreten durch

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft in

Straße:

\_\_\_\_\_

PLZ/ Ort: \_\_\_\_\_

(Bevollmächtigter oder gesetzlicher Betreuer)

wird folgende gesonderte Vereinbarung gem. § 8 Abs. 4 WBVG über den Ausschluss einer Anpassungsverpflichtung bei veränderten Pflege- und Betreuungsbedarfen geschlossen:

(1) Sollte sich der Pflege- oder Betreuungsbedarf des Bewohners ändern, wird die Einrichtung entsprechend an diesen veränderten Bedarf angepasste Leistungen anbieten.

Indes kann die Einrichtung in den nachfolgenden Fällen die notwendigen Leistungen nicht anbieten, weshalb eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf gem. § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird:



a) Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen.

Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach für eine intensivmedizinische Versorgung personell, baulich und apparativ nicht ausgestattet.

b) Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern, von Patienten mit Morbus Korsakow und von suchtmittelabhängigen Personen.

Aus Sicht der Einrichtung bedarf es wegen der mit diesen Krankheitsbildern häufig einhergehenden starken Tendenz zur Fremd- oder Selbstgefährdung für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildeten Personals. Die Einrichtung kann jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

---

Ort, Datum

---

(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

---

(Einrichtungsleitung)



**Ergänzende Vereinbarung  
zu § 4 Abs. 2 (Schlüssel)**

**Zimmerstamblatt**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Zimmernummer: \_\_\_\_\_

Einzug am: \_\_\_\_\_

**Übergabe der Schlüssel:**

1. Zimmerschlüssel am: \_\_\_\_\_

2. Briefkastenschlüssel am: \_\_\_\_\_

Die Rückgabe der Schlüssel erbitten wir nach Beendigung des Heimvertrages, Auszug oder Tod des Bewohners/ der Bewohnerin



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

\_\_\_\_\_  
(Einrichtungsleitung)

**Ergänzende Vereinbarung**  
**Zusatz- bzw. sonstige Leistungen**

(1) Die Einrichtung bietet nachfolgende Zusatz- bzw. sonstige Leistungen an:

(a) Begleitdienst außerhalb der Einrichtung, bei denen ein persönliches Erscheinen des Bewohners erforderlich ist (bspw. Behördengänge, Arztbesuche).

Entgelt: 0 € je 15 Minuten

zzgl. einer Wegekostenpauschale iHv. 0 €



Abgerechnet wird ausschließlich die Wege- bzw. Begleitzeit zum bzw. vom jeweiligen Termin, nicht die Zeit vor Ort.

Abgerechnet werden jeweilig nur angefangene 5 Minuten.

Die Wegekostenpauschale fällt nur jeweilig einmal an.

(2) Über die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung wird eine gesonderte Abrechnung erstellt.

(3) Es gelten die jeweiligen Entgelte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Die Einrichtung wird dem Bewohner gegenüber eine Erhöhung oder Ermäßigung der Entgelte für die vereinbarten Leistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

\_\_\_\_\_  
(Einrichtungsleitung)



## **Ergänzende Vereinbarung**

### **Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung**

Hiermit erteile ich der Einrichtung den Auftrag für mich

Frau/ Herrn \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

die Beschaffung, Aufbewahrung, das Richten und Verabreichen der von meinem behandelnden Arzt verordneten Medikamente durch examiniertes Pflegepersonal zu übernehmen.

Die Medikamente werden durch die Einrichtung aus organisatorischen Gründen von der

**Schwielowsee Apotheke**  
**Dipl. Pharm. Bernd Albrecht**  
**Friedrich-Ebert-Straße 14a, 14548 Schwielowsee / OT Caputh**

beschafft und für die Weitergabe an mich vorbereitet.

Die Einrichtung hat mit dieser Apotheke einen Kooperationsvertrag gem. § 1 des Heimgesetzes geschlossen.

Die Apotheke dokumentiert die Versorgung der Bewohner bezogen auf Zeitpunkt, Inhalt und Umfang jeder Leistung. Neben der Belieferung, Beratung und Herstellung von Arzneimitteln werden auch die von ihr gelieferten Vorräte in der Einrichtung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften überwacht und unterliegen einer regelmäßigen Kontrolle (ordnungsgemäße Bewohner bezogene Aufbewahrung). Das Pflegefachpersonal wird von der Apotheke jährlich über die sachgerechte Lagerung von, sowie den ordnungsgemäßen Umgang mit Arzneimitteln unterwiesen.

Die Einrichtung organisiert für mich die wöchentliche Verblisterung der Medikamente, eventuelle Medikamentenänderungen werden sofort nach Mitteilung berücksichtigt. Zu diesem Zweck dürfen meine Medikamente in den Schwersternzimmern der Einrichtung gelagert werden.

Dieser Auftrag gilt bis auf Widerruf.



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

### **Ergänzende Vereinbarung**

#### **Erklärung zum Verbleib nicht mehr benötigter Medikamente**

Im Laufe des Aufenthaltes in der stationären Versorgung verändert sich in der Regel der Bedarf der Bewohnerin/ des Bewohners an Medikamenten.

Nicht mehr benötigte Medikamente, auf Grund nicht mehr erforderlicher (verordneter/ abgesetzter) Indikation oder des Todes des Bewohners, bleiben zurück. Diese sind Eigentum oder gehören zum Nachlass einer Bewohnerin/ eines Bewohners.

Es wird erklärt, dass im Falle der Veränderung einer verordneten Medikation oder des Todes, die Medikamente von der Apotheke umweltfreundlich entsorgt werden dürfen.

Name des Bewohners/ der Bewohnerin: \_\_\_\_\_



---

Ort, Datum

---

(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

### **Ergänzende Vereinbarung**

#### **Waschen und Kennzeichnen persönlicher Wäsche „Bewohnerwäsche“**

Jeder Bewohner/ jede Bewohnerin erhält mit dem Einzug in die Einrichtung einen Wäschesack mit zugeordneter Wäschenummer, um darin die Schmutzwäsche zu sammeln. Dieser Sack geht regelmäßig in die Wäscherei zum Waschen. Die Kosten für die Reinigung trägt die Einrichtung.

Damit Ihre persönliche Wäsche und Ihre Kleidungsstücke nicht verlorengehen und zu zuordnen sind, müssen diese Sachen namentlich gekennzeichnet werden.

Zur besseren Organisation, muss, vor dem Einzug in die Einrichtung, die Wäsche komplett verpackt, mit Namen beschriftet und auf dem Wohnbereich abgegeben werden. Wir werden die Wäsche dann zum Kennzeichnen in die Wäscherei schicken.

Sollten während des Aufenthaltes in unserer Einrichtung neue Kleidungsstücke angeschafft werden, dann dürfen diese zunächst nicht in die Kleiderschränke einsortiert bzw. -geräumt werden, sondern sind, ebenfalls verpackt und mit Namen und Wohnbereich beschriftet bei unserem Personal abzugeben, damit die Kennzeichnung erfolgen kann.



Name des Bewohners/ der Bewohnerin: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

\_\_\_\_\_  
(Einrichtungsleitung)

### **Ergänzende Vereinbarung**

#### **Prüfung ortsveränderlicher Elektrogeräte**

Die Inbetriebnahme von Elektrogeräten bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung. Die Geräte müssen den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und ein Prüfsiegel nach BGV A3 für ortsveränderlicher Geräte aufweisen. Die Geräte sind vor Einzug in die Einrichtung sowie in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiträumen auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners von einer zugelassenen Fachkraft zu überprüfen. Kommt die Bewohnerin/der Bewohner dieser Verpflichtung nach Aufforderung nicht nach, kann die Einrichtungsleitung den Betrieb des Gerätes untersagen.



- Es wird vereinbart, dass die Prüfung der Elektrogeräte vor dem Einzug erfolgt und selbständig organisiert wird. Die Prüfprotokolle sind bei der Einrichtungsleitung abzugeben. Bei Neugeräten, ist die Rechnung vorzulegen.
- Es wird vereinbart, dass die Prüfung der elektrischen Geräte durch einen von der Einrichtung beauftragten Fachdienstleister auf Kosten des Bewohners erfolgt. Die Dienstleistung wird der Bewohnerin/ Bewohner separat in Rechnung gestellt.

Wiederholungsprüfungen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen haben, werden während der Dauer des Aufenthaltes des Bewohners/ der Bewohnerin von der Einrichtung organisiert und durchgeführt.

---

Ort, Datum

---

(Bewohner/in, Bevollmächtigter oder Betreuer)

